



AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Nr. 22 / 2023 veröffentlicht am 02.06.2023

Inhalt:

- Herausgabe und Druck:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
- Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf, mindestens wöchentlich
- Bezugsquelle:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Kärlicher Str. 4
56575 Weißenthurm

Telefon: 02637 / 913-0

Verbandsgemeinde Weißenthurm	Seite 2
Ortsgemeinde Bassenheim	Seite 10
Ortsgemeinde Kaltenengers	Seite 11
Ortsgemeinde Kettig	Seite 12
Stadt Mülheim-Kärlich	Seite 13
Ortsgemeinde St. Sebastian	Seite 14
Ortsgemeinde Urmitz	Seite 15
Stadt Weißenthurm	Seite 16

Download des Amtsblattes
unter www.vgwhurm.de



Verbandsgemeinde Weißenthurm

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575
Weißenthurm | Postanschrift: Postfach 1263, 56572 Weißenthurm |
Telefon: 02637 / 913-0 | Fax: 02637 / 913-100 | E-Mail:
info@vgwthurm.de | www.vgwthurm.de | Öffnungszeiten: Montag -
Freitag 7.15 - 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

1. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Weißenthurm für das Jahr 2023 vom 24.05.2023

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher Euro	verändert um Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge auf der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	43.487.645 00 44.167.075,00	351.700,00 188.670,00	43.839.345,00 44.355.745,00
der Jahresüberschuss/-fehlbetrag auf	-679.430,00	163.030,00	-516.400,00
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	822.270,00	163.030,00	985.300,00
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.843.650,00	-980.000,00	1.863.650,00
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	17.881.000,00	-1.383.000,00	16.498.000,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-15.037.350,00	403.000,00	- 14.634.350,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit² auf	14.215.080,00	-566.030,00	13.649.050,00

² Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	14.634.350 Euro
verzinsten Kredite aus Vorjahren (gemäß § 103 Abs. 3 GemO i.V.m. VV Nr. 12 zu § 93 GemO auf	13.077.675 Euro
zusammen auf	27.712.025 Euro

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf **8.920.000,00 Euro**

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf **6.961.500,00 Euro.**

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Keine Änderung

§ 5

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Keine Änderung

§ 6

Abgabensätze der Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Abwasser -

Keine Änderung

§ 7

Abgabensätze der Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Wasser -

Keine Änderung

§ 8

Verbandsgemeindeumlage

Keine Änderung

§ 9

Eigenkapital

Keine Änderung

§ 10
Wertgrenze für Investitionen

Keine Änderung.

§ 11
Altersteilzeit

Keine Änderung

§ 12
Leistungszahlungen

Keine Änderung

Weißenthurm, den 24.05.2023
In Vertretung

Winfried F. Erbar
Erster Beigeordneter

Aufsichtsbehördliche Genehmigung:

Gegen die Festsetzungen der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Weißenthurm, die Veranschlagungen im 1. Nachtragshaushaltsplan und die Ausweisungen zum Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023 werden mit Schreiben der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 30.05.2023 aufsichtsbehördlich keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

Öffentliche Bekanntmachung:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Weißenthurm für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 05.06.2023 bis 14.06.2023 während der Dienststunden im Rathaus, 56575 Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, Zimmer 129, öffentlich aus.

Weißenthurm, den 02.06.2023
In Vertretung

Winfried F. Erbar
Erster Beigeordneter

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
o d e r

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der **Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm** unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Aus der Arbeit des Verbandsgemeinderates Weißenthurm

Am Mittwoch, 24.05.2023, fand eine 21. Sitzung des Verbandsgemeinderates Weißenthurm statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Auftragsvergabe für das Schulzentrum Mülheim-Kärlich

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Auftrag für die Herstellung, Lieferung und Montage des Mobiliars zum Angebotspreis in Höhe von 42.174,61 € zu erteilen.

Besetzung der Gremien der Wohnungsbaugesellschaft am Mittelrhein GmbH

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig die Wahlen für die Besetzung der Gremien der Wohnungsbaugesellschaft am Mittelrhein GmbH durchgeführt.

Teilnahme an der Bündelausschreibung Strom 2024/2025

1. Der Verbandsgemeinderat hat die Ausschreibungskonzeption der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wurde bevollmächtigt, die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH mit der Ausschreibung der Stromlieferung der leistungsmessenden Lieferstellen der Verbandsgemeinde Weißenthurm bzw. der Verbandsgemeindewerke ab 01.01.2024 zu beauftragen und zu bevollmächtigen, alle dazu erforderlichen Handlungen vorzunehmen und alle erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
3. Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen das bei der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH eingerichtete Vergabegremium zu bevollmächtigen, die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen namens und im Auftrag der Verbandsgemeinde Weißenthurm bzw. der Verbandsgemeindewerke vorzunehmen.
4. Die Verbandsgemeinde Weißenthurm hat sich verpflichtet, das Ergebnis der Bündelausschreibungen als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie hat sich zur Stromabnahme verpflichtet von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. Die Ausschreibung soll für die Verbandsgemeinde Weißenthurm inklusive Verbandsgemeindewerke Weißenthurm nach folgenden Maßgaben erfolgen:
Ökostrom ohne Neuanlagenquote
(Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell; Zuschlagskriterium: Angebotspreis) für alle Abnahmestellen

Teilnahme an der Bündelausschreibung Erdgas 2024/2025

1. Der Verbandsgemeinderat hat die Ausschreibungskonzeption der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wurde bevollmächtigt, die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH mit der Ausschreibung der Erdgaslieferung der Verbandsgemeinde ab 01.01.2024 zu beauftragen und zu bevollmächtigen, alle dazu erforderlichen Handlungen vorzunehmen und alle erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

3. Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen das bei der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH eingerichtete Vergabegremium zu bevollmächtigen, die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen namens und im Auftrag der Verbandsgemeinde Weißenthurm vorzunehmen. Zuschlagskriterium ist ausschließlich der Angebotspreis.
4. Die Verbandsgemeinde Weißenthurm hat sich verpflichtet, das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie hat sich zur Abnahme verpflichtet von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. Die Ausschreibung soll für die Verbandsgemeinde Weißenthurm nach folgenden Maßgaben erfolgen:
Erdgas ohne Biogasanteil für alle Abnahmestellen

Errichtung von Wohnanlagen für Flüchtlinge

Der Verbandsgemeinderat hat die Unterbringungsproblematik in der aktuellen Flüchtlingssituation zur Kenntnis genommen.

Er hat der Errichtung zweier Containerwohnanlagen vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Genehmigung durch die Kommunalaufsicht zu den o.a. Konditionen einstimmig zugestimmt.

Die Verwaltung wurde beauftragt, eine Containerwohnanlage im o. g. Rahmen für die Dauer von 24 Monaten anzumieten und in Weißenthurm, Bahnhofstraße 30, aufstellen zu lassen sowie die erforderlichen Gründungsarbeiten zu leisten bzw. in Auftrag zu geben. Darüber hinaus wurde die Verwaltung beauftragt, eine Containeranlage im o. g. Rahmen zu erwerben und auf dem von der Stadt Mülheim-Kärlich angebotenen Grundstück aufstellen zu lassen sowie die erforderlichen Gründungsarbeiten zu leisten bzw. in Auftrag zu geben. Der Bürgermeister wurde ermächtigt, die jeweiligen Aufträge an den jeweils wirtschaftlichsten Bieter erteilen zu können.

1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan der Verbandsgemeinde Weißenthurm für das Haushaltsjahr 2023

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan der Verbandsgemeinde Weißenthurm für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Aus der Arbeit des Ausschusses für Bildung, Jugend und Familie

Am Mittwoch, 24.05.2023, fand eine Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Familie der Verbandsgemeinde Weißenthurm statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Zu Beginn der Sitzung verpflichtete der Vorsitzende die Ausschussmitglieder Svenja Budde und Birgit Furch auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

Vorstellung der Ergebnisse der Schulentwicklungsplanung in der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Der Ausschuss hat die Informationen der Schulentwicklungsplanung zur Kenntnis genommen.

2. Änderung der Satzung der außerschulischen Betreuungsangebote in der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Familie hat dem Verbandsgemeinderat einstimmig empfohlen, die 2. Änderung der Satzung über die außerschulischen Betreuungsangebote zum 01.09.2023 zu beschließen.

Anpassung des Leihentgeltes für die Nutzung von digitalen Endgeräten am Schulzentrum Mülheim-Kärlich

Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Familie hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Jahresbericht 2022 der kommunalen Jugendarbeit der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Der Ausschuss hat den vorgestellten Jahresbericht wohlwollend zur Kenntnis genommen.

Jahresbericht der Volkshochschule der Verbandsgemeinde Weißenthurm für das Jahr 2022

Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Familie hat den Bericht über die Weiterbildungsarbeit und das Rechnungsergebnis der Volkshochschule der Verbandsgemeinde Weißenthurm für das Jahr 2022 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Information über die Arbeit des Elternstützpunktes

Der Ausschuss hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Information über die Arbeit des "Bürgerstützpunktes plus" in der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Der Ausschuss hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Bekanntmachung der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm Lärm durch Arbeitsgeräte, Werkzeuge und Maschinen

Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, kurz 32. BImSchV) vom 05.09.2002 (BGBl. I S. 3478) in der derzeit geltenden Fassung ergänzt das bestehende rheinland-pfälzische Landes-Immissionsschutzgesetz vom 20.12.2000 -LImSchG- (GVBl. S. 578) in der zur Zeit geltenden Fassung. Danach dürfen die dort aufgeführten Geräte und Maschinen (z. B. Rasenmäher, Motorkettensägen, Bohrgeräte, Hämmer) grundsätzlich an **Werktagen** in der Zeit von **20.00 Uhr bis 07.00 Uhr** sowie generell **an Sonn- und Feiertagen nicht betrieben werden**. Darüber hinaus gilt dieses Verbot für **Privatpersonen** auch an **Werktagen zwischen 13 und 15 Uhr!**

Besonders lärmintensive Geräte wie Freischneider, Grastrimmer / -kantenschneider sowie Laubbläser / -sampler dürfen sogar in den Zeiten zwischen 07.00 und 09.00 Uhr, 13.00 Uhr und 15.00 Uhr sowie von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht betrieben werden. Sofern diese besonders lärmintensiven Geräte im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge oder gewerblich genutzt werden, dürfen diese auch an Werktagen in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr betrieben werden

Zu widerhandlungen gegen die obigen Bestimmungen können gemäß § 62 Abs. I Nr. 7 und III des Bundes-Immissionsschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 50.000 € geahndet werden; sie stellen ebenso gemäß § 13 Abs. I Nr. 8 LImSchG Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbußen bis zu 5.000 € geahndet werden können.

Um eine Einleitung von Bußgeldverfahren zu verhindern, bitten wir Sie, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, um die Einhaltung der angegebenen Ruhezeiten.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
- als örtliche Ordnungsbehörde-

Bekanntmachung der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm **Lärm bei der Benutzung von Tongeräten**

Aus gegebenem Anlass weisen wir erneut auf die geltenden Bestimmungen bei der Benutzung von Tongeräten (insbesondere **Stereoanlagen / Radios, Fernsehgeräte, Musikinstrumente** etc.) im rheinland-pfälzischen Landes-Immissionsschutzgesetz vom 20.12.2000 -LImSchG- (GVBl. S. 578) in der derzeit geltenden Fassung hin.

So dürfen Tongeräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen, nach diesen Vorschriften nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt oder die natürliche Umwelt nicht beeinträchtigt werden kann. An dieser Stelle bitten wir zu bedenken, dass **zur Nachtzeit (22 - 6 Uhr) gemäß § 4 Absatz 1 LImSchG Betätigungen bereits dann verboten sind, wenn sie zu einer Störung der Nachtruhe führen können!** Die Grenzen des Zumutbaren liegen nachts also deutlich niedriger, mit der Folge, dass Musik schon als belästigend eingestuft werden muss, sofern sie außerhalb der eigenen Privaträume hörbar ist. Bekanntlich sind das menschliche Gehör und das Befinden nachts besonders sensibel. In diesem Zusammenhang ist auf den Begriff der **"Zimmerlautstärke"** zu verweisen.

Den oben genannten Ausführungen ist eindeutig auch zu entnehmen, dass selbst zur Tageszeit Musiklärm u. ä. Einschränkungen unterworfen ist und man folglich entgegen der allgemeinen Ansicht kein Recht in Anspruch nehmen kann, vor 22 Uhr die Lautstärke nach eigenem Ermessen zu wählen! Tagsüber gelten lediglich andere Grenzwerte, die allerdings unzweifelhaft ebenso einzuhalten sind.

Fazit: Es ist mithin zu jeder Tages- und Nachtzeit sicherzustellen, dass Unbeteiligte nicht mehr als unvermeidbar belästigt werden.

Zu widerhandlungen können durch die Festsetzung von Geldbußen bis zu 5.000 € geahndet werden. Dabei ist es unbeachtlich, ob die Musik aus Gebäuden/Wohnungen oder aus Fahrzeugen nach außen dringt oder direkt im Freien abgespielt wird.

Zur Vermeidung von Bußgeldverfahren bitten wir Sie, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, auch im eigenen Interesse um die Einhaltung der Bestimmungen.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
- als örtliche Ordnungsbehörde-

Abholung der Reisepässe:

Reisepässe, die bis zum 28.04.2023 beantragt wurden, können während der Öffnungszeiten **mit und ohne Terminvereinbarung online**

- | | |
|---------------|------------------|
| - montags | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - dienstags | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - mittwochs | 7:15 – 12:00 Uhr |
| - donnerstags | 7:15 – 18:00 Uhr |
| - freitags | 7:15 – 12:00 Uhr |

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm im Bürgerbüro abgeholt werden.

Bitte legen Sie ein noch in Ihrem Besitz befindliches Ausweispapier vor.

Ausnahmsweise kann der Reisepass auch gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht an eine andere Person ausgehändigt werden. Der/die Bevollmächtigte muss sich dabei ausweisen können.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den folgenden Durchwahlmöglichkeiten:
02637/913-108, 913-109, 913-148, 913-149.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
-Bürgerbüro-

Alters- und Ehejubilare

Herr Wilhelm Rave, 56220 Urmitz, feiert am 04.06.2023 seinen 96. Geburtstag.

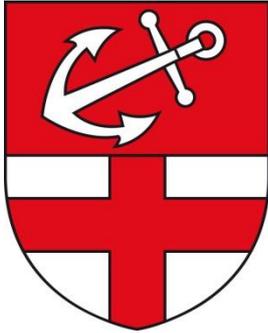
Frau Gisela Balmes, 56218 Mülheim-Kärlich, feiert am 06.06.2023 ihren 90. Geburtstag.



Ortsgemeinde Bassenheim

Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Walpotplatz 9, 56220
Bassenheim | Telefon: 02625 / 4456, Fax: 02625 / 6493, Mail:
gemeinde@bassenheim.de | www.bassenheim.de | Öffnungszeiten:
täglich 8 – 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeisterin: Dienstag 17.30
- 19 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

Keine Bekanntmachungen



Ortsgemeinde Kaltenengers

Ortsbürgermeister Jürgen Karbach | Raiffeisenstraße 5, 56220
Kaltenengers | Telefon: 02630 / 6354 | Fax: 02630 / 968206 | E-Mail:
info@kaltenengers.de | www.kaltenengers.de | Öffnungszeiten Montag
und Donnerstag 17.30 - 19 Uhr

Keine Bekanntmachungen



Ortsgemeinde Kettig

Ortsbürgermeister Peter Moskopp | Hauptstraße 2, 56220 Kettig |
Telefon: 02637 / 2176 | Fax: 02637 / 8779 | E-Mail:
kettig1@vgwthurm.de | www.kettig.org | Öffnungszeiten: Montag 10 -
12 Uhr, 14 - 19 Uhr; Donnerstag 8 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr, Freitag 8 - 12
Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Montag 17 - 19 Uhr;
Donnerstag 16 - 19 Uhr

Keine Bekanntmachungen



Stadt Mülheim-Kärlich

Stadtbürgermeister Gerd Harner | Kapellenplatz 16, 56218 Mülheim-Kärlich | Telefon: 02630 / 94550 | Fax: 02630 / 945549 | E-Mail:

info@muehheim-kaerlich.de | www.muehheim-kaerlich.de |

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

Aus der Arbeit des Verkehrsausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich

Am Donnerstag, 04.05.2023, fand eine 4. Sitzung des Verkehrsausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

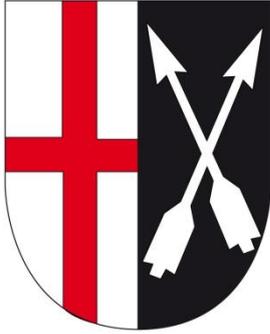
Zu Beginn der Sitzung verpflichtete der Vorsitzende das Ausschussmitglied David Neckenig auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

30 km/h als Regelgeschwindigkeit in der Stadt Mülheim-Kärlich – Antrag der SPD-Fraktion vom 18.12.2022

Der Verkehrs- und Umweltausschuss der Stadt Mülheim-Kärlich hat dem Stadtrat einstimmig empfohlen, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm als unterer Straßenverkehrsbehörde die folgenden Anträge im Zusammenhang mit einer Reduzierung von Fahrgeschwindigkeiten im Stadtgebiet zu stellen:

- Einrichtung eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereiches (Tempo-20-Zone) in der Kapellenstraße, der unteren Koblenzer Straße bis zur Neustraße und Teilen der Ringstraße (Kapellenstraße bis Christophorus-Denkmal) und der Bachstraße bis zur Hochstraße.
- Einleitung eines Beteiligungsverfahrens mit dem Ziel, in der Kurfürstenstraße (K 88) zwischen der Einmündung der Annastraße und dem "Stadtgarten", aufgrund der engen Gehwege eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h einzuführen.
- Einleitung eines Beteiligungsverfahrens mit dem Ziel, in der Mülheimer Straße und der Kärlicher Straße, aufgrund der engen Gehwege, eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h einzuführen.

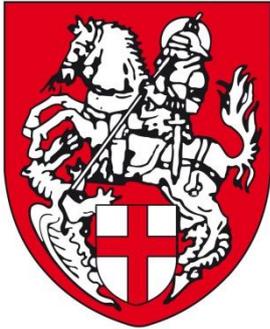
Darüber hinaus hat der Verkehrs- und Umweltausschuss dem Stadtrat einstimmig vorgeschlagen, der Initiative „Lebenswerte Städte und Gemeinden“ beizutreten.



Ortsgemeinde Sankt Sebastian

Ortsbürgermeister Marco Seidl | Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian | Telefon: 0261 / 8135 | Fax: 0261 / 9887637 | E-Mail: marco.seidl@vgwthurm.de | www.gemeinde-sankt-sebastian.de |
Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 16 - 19 Uhr, Mittwoch 8 -11 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Dienstag und Donnerstag 18 - 19 Uhr, Sprechstunde 1. Beigeordneter Hajo Reif Donnerstag 18 - 19 Uhr oder nach Vereinbarung

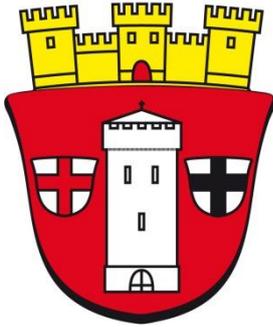
Keine Bekanntmachungen



Ortsgemeinde Urmitz / Rhein

Ortsbürgermeister Norbert Bahl Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz / Rhein | Telefon: 02630 / 7048 | Fax: 02630 / 969361 | E-Mail: info@urmitz.de | www.urmitz.de | Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 17 - 19 Uhr, Mittwoch 17 - 19 Uhr nach Vereinbarung

Keine Bekanntmachungen



Stadt Weißenthurm

Stadtbürgermeister Gerd Heim | Hauptstraße 185, 56575
Weißenthurm | Telefon: 02637 / 92020 | Fax: 02637 / 920222 | E-Mail:
info@weissenthurm.de | www.weissenthurm.de | Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Stadtbürgermeister:
Dienstag und Donnerstag nach Vereinbarung

Aus der Arbeit des Bau-, Liegenschafts- und Verkehrsausschusses der Stadt Weißenthurm

Am Donnerstag, 04.05.2023, fand eine Sitzung des Bau-, Liegenschafts- und Verkehrsausschusses der Stadt Weißenthurm statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Vorstellung beabsichtigte Bebauung

Der Bau-, Liegenschafts- und Verkehrsausschuss hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Aufstellung des Bebauungsplanes "Schultheis-Nahversorgungspark"

Der Bau-, Liegenschafts- und Verkehrsausschuss hat dem Stadtrat einstimmig die nachfolgende Beschlussfassung empfohlen:

„Der Stadtrat beschließt den Bebauungsplan „Schultheis-Nahversorgungspark“, bestehend aus dem Satzungstext nebst Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Plangebietes, der Planurkunde und den Textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung.

Die beigefügte Begründung mit Umweltbericht gem. § 9 Abs. 8 BauGB und nachfolgenden Anlagen zur Begründung wird ebenfalls beschlossen:

- Auswirkungsanalyse der BBE Handelsberatung GmbH, Stand August 2021
- Schallgutachten der MuUT Meß- und Umwelttechnik GmbH, Stand: 15.02.2022
- Schalltechnische Stellungnahme der MuUT Meß- und Umwelttechnik GmbH vom 02.11.2022
- Geotechnischer Bericht der IFB Eigenschenk + Partner GmbH, Stand 30.01.2015

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen, sobald die Genehmigung zur 39. Flächennutzungsplanänderung vorliegt und diese öffentlich bekannt gemacht wurde.“

Bebauungsplan Äschestall Süd; Sachstand und Straßenplanung

Der Bau-, Liegenschafts- und Verkehrsausschuss hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen und dem Stadtrat einstimmig empfohlen, der Planung zuzustimmen und die Kosten für die Umgestaltung zu ermitteln. Der Fußweg soll um den neuen Kurvenbereich herumgeführt werden, damit Schulkinder eine sichere Situation vorfinden.

39. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Schultheis-Nahversorgungspark“ der Stadt Weißenthurm

Der Bau-, Liegenschafts- und Verkehrsausschuss hat dem Stadtrat einstimmig die nachfolgende Beschlussfassung empfohlen:

„Der Stadtrat erteilt der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weißenthurm für den Bereich „Schultheis-Nahversorgungspark“ der Stadt Weißenthurm seine Zustimmung gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO).“

Bauarbeiten DB Netz AG

Die DB Netz AG führt unten angegebene unaufschiebbare Bauarbeiten durch. Die Bauarbeiten sind zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erforderlich und können aufgrund der gegebenen betrieblichen Voraussetzungen (Erfordernis der Einhaltung des Fahrplanes) nur in der angegebenen Tageszeit / Nachtzeit bzw. an Sonn- bzw. Feiertagen durchgeführt werden. Wir bitten die betroffenen Anwohner um Verständnis für die Bauarbeiten.

Angaben zu den Bauarbeiten: Gleisbauarbeiten, Weichenbearbeitung

- **Im Zeitraum vom 09.06.2023 01:00 Uhr bis zum 09.06.2023 um 06:00 Uhr**

Gleisbauarbeiten Weißenthurm; Gleis 2 Strecke 2630 (km 76,450)